

Statuten des Verbandes Ostschweizer Rettungssanitäter - VOR

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Verband Ostschweizer Rettungssanitäter – VOR“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, am Sitz des Sekretariats. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Vertretung der Interessen des Rettungsfachpersonals in der Region Ostschweiz.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die Interessen des Rettungsfachpersonals nach aussen zu vertreten.
- Als Ansprechpartner und Vertreter des Rettungsfachpersonals bei den Arbeitgebern aufzutreten.
- Die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Aussendarstellung des Rettungsfachpersonals.
- Als Plattform für Kommunikation und sozialen Austausch des Rettungsfachpersonals zu dienen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern zusammen.

Aktiv- oder Passivmitglieder können werden:

- Alle am Verband Ostschweizer Rettungssanitäter (VOR) interessierten Einzelpersonen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für Kündigungen die nach dem 15.12 erfolgen, ist der Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr noch zu bezahlen.

Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag der Mitglieder beträgt 50.-.

Passivmitglieder zahlen einen Beitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Nach schriftlichem Antrag des Mitglieds und Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter der Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet Zweidrittelmehrheitlich über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aus-

sen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Co-Präsidium
- Finanzen
- Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- Aus- und Weiterbildung

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung in Winterthur vom 13.10.2012 in Kraft und berücksichtigt die Änderung zu den Ressorts entsprechend der Mitgliederversammlung vom 5.10.2013.